

## Allgemeines

### Sequenzielle Wahllichtbildvorlage im Strafverfahren

Wir hatten in StRR 2012, 60 über den BGH, Beschl. v. 9.11.2011 – 1 StR 524/11 – berichtet. Dort hatte der BGH ausgeführt, dass bei einer sequenziellen (manuell oder durch Einsatz technischer Mittel durchgeführten) Wahllichtbildvorlage wenigstens acht Lichtbilder von Personen zur Auswahl vorgelegt/gezeigt werden sollten. Werde die Wahllichtbildvorlage vor der Vorlage bzw. dem Vorzeigen von acht Lichtbildern abgebrochen, weil die Zeugin/der Zeuge erklärt habe, eine Person wiedererkannt zu haben, mache dies das Ergebnis der Wahllichtbildvorlage zwar nicht wertlos, könne aber ihren Beweiswert mindern. Dies widersprach z.T. den Vorgaben der Innenministerien der Bundesländer (vgl. z.B. RdErl. des Innenministeriums NRW v. 12.3.2006 – 42 – 62.09.08 [6407], SMBl. NRW 2056), die z.T. vorsahen/sehen die Vorlage von Vergleichsbildern im Rahmen der sequenziellen Wahllichtbildvorlage zu beenden, sobald die Zeugin/der Zeuge den Tatverdächtigen auf einem Lichtbild sicher wieder erkannt hat. Inzwischen hat NRW auf die BGH-Entscheidung reagiert. Das Innenministerium NRW hat mit Schreiben v. 14.2.2012 (Az. 422 – 62.09.08) die Polizeibehörden gebeten, ab sofort bei der sequenziellen Wahllichtbildvorlage mindestens acht Vergleichsbilder vorzulegen bzw. vorzuzeigen. Die Software für DigiED-Net sei auch dahin gehend angepasst, dass den Zeugen auch nach dem Wiedererkennen einer Person alle Wahllichtbilder gezeigt werden und ein systembedingter Abbruch der Wahllichtbildvorlage ausgeschlossen sei.

## StGB – Allgemeiner Teil

### Anklageschrift: Umgrenzungsfunktion

Eine Anklageschrift, die ein (noch) straffloses Verhalten schildert und offenlässt, welche konkreten Umstände eine Strafbarkeit des Angeklagten erst noch begründen sollen, erfüllt die Anforderungen an den Inhalt einer Anklageschrift (hier Vorwurf der Volksverhetzung) mit Angabe der den äußeren und inneren Tatbestand belegenden Merkmale und an die Umgrenzungsfunktion einer Anklageschrift nicht (§ 130 Abs. 3 StGB; § 206a StPO).

*OLG Nürnberg, Beschl. v. 22. 2. 2012 – 1 St OLG 5/240/11*

### Besorgnis der Befangenheit: Kürzere Fristverlängerung als beantragt; Namhaftmachung

Die kürzer als beantragt gewährte Fristverlängerung vermag nicht den Eindruck der Befangenheit zu begründen (§ 24 StPO). Sinn und Zweck einer Namhaftmachung der zur Entscheidung berufenen Richter kann es nur sein, dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben,

etwaige – aus seiner Sicht – bestehende Vorbelastungen der Richter erkennen und entsprechende Anträge stellen zu können. Dem wird ein Blick in die Geschäftsverteilung, aus der sich auch die potenziellen Vertreter ergeben, weitaus mehr gerecht als die Mitteilung einer konkreten Gerichtsbesetzung, die sich bis zum Tag der Entscheidungsfindung durch unvorhergesehene Umstände – Krankheit, kurzfristige Heranziehung zu Spruchrichtertätigkeit etc. – jederzeit ändern kann.

*OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 3. 1. 2012 – 2 Ws 166/11*

### Pflichtverteidiger: Versäumte Frist zur Benennung eines Pflichtverteidigers

Hat der Angeschuldigte nicht innerhalb der ihm gem. § 142 Abs. 1 Nr. 2 StPO gesetzten Frist einen Verteidiger seiner Wahl benannt und hat deshalb der Vorsitzende einen nicht benannten Rechtsanwalt zum Pflichtverteidiger bestellt, muss die Bestellung wieder aufgehoben werden, wenn der Angeschuldigte noch die Beordnung eines bestimmten Rechtsanwalts beantragt, bevor der Beschluss des Vorsitzenden Außenwirkung erlangen konnte.

*LG Magdeburg, Beschl. v. 13. 2. 2013 – 22 Qs 11/12 (mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig)*

### Richtervorbehalt: Beweisverwertungsverbot

Die pauschale Annahme, bei Verdacht von Alkohol- und Drogendelikten stets zur Anordnung einer Blutprobe berechtigt zu sein, begründet die Besorgnis einer dauerhaften und ständigen Umgehung des Richtervorbehalts und führt zur Annahme eines Beweisverwertungsverbots (§ 81a Abs. 2 StPO).

*AG Nördlingen, Urt. v. 28. 12. 2011 – 5 OWI 605 Js 109117/11*

## Hauptverfahren

### Selbstleseverfahren: Durchführung; Protokollierung

Das Selbstleseverfahren (§ 249 Abs. 2 StPO) kann in der Hauptverhandlung angeordnet und im Beschluss wegen früheren Geschehens sogleich als durchgeführt erklärt werden. Die Gerichtsmitglieder müssen jedoch von den Urkunden Kenntnis genommen haben. Es reicht nicht aus, dass sie dazu nur Gelegenheit hatten.

*BGH, Beschl. v. 10. 1. 2012 – 1 StR 587/11*

### Beschwerde: Vorführung beim Amtsarzt

Die Beschwerde gegen eine Anordnung des erkennenden Gerichts, mit der die körperliche Untersuchung des Angeklagten zur Überprüfung seiner Verhandlungsfähigkeit angeordnet wird, ist jedenfalls dann zulässig, wenn der angefochtene Beschluss zugleich die Anwendung von eingriffsintensiven Zwangsmitteln erlaubt. In

\* Anm. d. Redaktion: Entscheidungen in dieser Rubrik sind – je nach Wichtigkeit – auch für die Besprechung im Rechtsprechungsreport in einem der Folgehefte vorgesehen.

